

2. Bestätigungsprivileg

2. Bestätigungsprivileg Martins V. für das Heiliggeiststift

Konstanz, 1418 April 8. Papst Martin V. stimmt dem Inhalt einer Supplik Pfalzgraf Ludwigs III. zu, zur weiteren Förderung der Universität und zur Mehrung der mit der Ausübung des Gotteslobes befassten Personenzahl in der königlichen Kollegiatkirche zum Hl. Geist in Heidelberg ein weiteres Kanonikat mit Präbende einrichten zu dürfen¹. Diese soll mit 100 Malter Korn aus den Einkünften der Parochialkirche von Freimersheim bei Alzey ausgestattet sein, deren Patronatsrechte beim Pfalzgrafen liegen. Für den Unterhalt und die Verpflichtungen des dort anzustellenden vicarius perpetuus seien dann noch ausreichend Einkünfte vorhanden. Aus eigenem Vermögen steuert Ludwig III. noch zwei Fuder Wein aus seinem Anteil am Weinzehnten von Hohensachsen bei. Diese Präbende soll immerwährend mit dem Dekansamt verbunden sein, sodaß beide nicht getrennt vergeben werden dürfen. Auf dieses mit den Aufgaben des Dekans verbundene Kanonikat kann auch eine Person gewählt werden, die bisher dem Kapitel nicht angehört hat.² Die von Angelus (Corrarius), dem seinerzeit (1406–1415) amtierenden Papst Gregor XII., gewährten Exemptionen und Vergünstigungen sollen gemäß der von diesem ausgestellten Urkunde auch für die neue Präbende gelten, wobei die Gültigkeit für die bereits bestehenden Kanonikate samt deren Präbenden und Amtsbefugnissen und deren Inhaber ausdrücklich bestätigt wird³. Martin V. bestimmt weiterhin, daß vollgültige Neubesetzungen der Stellen von Kapitel und Dekan und bei dessen Abwesenheit vom ältesten Priester oder auch jedem anderen Mitglied vorgenommen werden dürfen. Eine solche Besetzung soll von keiner kirchlichen Autorität in irgendeiner Weise angefochten werden können. Als letzte Bestimmung ist das Verbot jeglichen Einspruches gegen die Besetzung der Dekanstelle mit dem baccalarius formatus der Theologie Johannes Platen enthalten, nachdem am Tage der Ausstellung der Vorgänger in diesem

¹UAH RA 1306, fol. 91v

²Die Urkunde über die Einrichtung und Ausstattung dieses dreizehnten Kanonikats von 1418, Feb. 10 ist abgedruckt bei Winkelmann, Urkunden Nr. 77. Ludwig III. berichtet dort von Bedenken der Universität dergestalt, daß die erfolgte Einrichtung von zwölf Kanonikaten und Vikarstellen unter Einbeziehung der Dekanstelle der Universität beträchtlichen Schaden zufügen würde. Deshalb richte er die dreizehnte Pfründe am Heiliggeiststift ein, die der Bakkalar der Theologie Johann Plate auf Lebenszeit innehaben solle.

³Die betreffende Urkunde ist nicht erhalten. Ein Zitat aus einer ‚bulla pontificia a Gregorio XII. Ludovico electori concessa‘ die Errichtung des Heiliggeiststiftes betreffend findet sich bei Franz Schoenmezel, Rektoratsreden Heft 16a, Heidelberg 1769 Anm. (c) (s. Winkelmann, Reg. Nr. 184): Ludwig III. möchte das von seinem Vater begonnene Heiliggeiststift vollenden und dadurch der Universität gesicherte Dauer verleihen und dafür vorsehen, daß das Kollegium an der königlichen Kirche zum Hl. Geist aus zwölf Kanonikaten mit Präbende bestehen soll, die mit drei Magistern der Theologie, drei Doktoren des Kirchenrechtes, dem vicarius perpetuus der Parochialkirche St. Peter vor Heidelberg, dem Prediger der Stadt Heidelberg, einem Magister der Medizin und drei Magistern aus dem Artistenkolleg besetzt werden sollen. Als Zeitraum für die Ausstellung ergibt sich somit 1410 zweite Jahreshälfte bis 1415 Juli 4.